

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 05.07.2012

Aktenzeichen: 2/12/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung von

Spieler Y

- Berufungsführer -

gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Oberpfalz Aktenzeichen 05/11 vom 29.01.2012, mit dem Inhalt der eigenen Geldstrafe sowie der Dauer der Sperre gegen

Spieler X

- Verfahrensbeteiligter-

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 01.07.2012 durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Berufung wird teilweise statt gegeben.**
- 2. Die Geldstrafe gegen den Berufungsführer wird aufgehoben.**
- 3. Die Sperre aus dem Urteil Az 05/11 gegen Spieler X wird für die Zeit vom 01.10.2012 bis zum 31.10.2012 terminiert.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Der Sachverhalt, der zum Urteil des SGdB Oberpfalz führte, wird dort ausführlich aufgeführt. Auf eine Darstellung des Sachverhaltes im Berufungsurteil wird daher verzichtet. Für das Gericht relevante Gesichtspunkte werden in der Begründung des Urteils aufgeführt.

Am 15.02.2012 hat der Berufungsführer, beim Vorsitzenden des SGdV, Berufung gegen das Urteil des SGdB Oberpfalz (Az 05/11) vom 29.01.2012, versendet am 06.02.2012, eingelegt. Der Nachweis des Kostenvorschusses wurde am 16.02.2012 erbracht. Eine ausführliche Begründung folgte am 17.02.2012.

Die Berufung gegen die Bestrafung des Berufungsführers wurde damit begründet, dass auf dem Spielbericht das angeblich unsportliche Verhalten nicht angezeigt wurde. Zudem nahm der Berufungsführer an, in seiner Stellungnahme ging es um die Beleidigung durch den Verfahrensbeteiligten. Gegen die Vorwürfe der Unsportlichkeit konnte er keine Stellungnahme abgeben, da ihm die Aussagen der Gegenseite nicht vorgelegt wurden.

Das Strafmaß gegen den Verfahrensbeteiligten wird durch den Berufungsführer als zu gering erachtet, da dieser ihn mehrfach beleidigt hatte. Zudem sei die Strafe nicht mit einem Verbot der Spielverlegung verbunden. Somit könne die Strafe umgangen werden. Der Berufungsführer erläuterte noch die weiteren Aspekte des Vorfalls ohne aber rechtlich relevante Gesichtspunkte anzuführen.

Am 27.02.2012 eröffnete der Vorsitzende das Berufungsverfahren vor dem SGdV. Er gab allen Beteiligten bis zum 12.03.2012 die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.

Das SGdB übermittelte die Verfahrensakten. Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist teilweise begründet.

Da gegen den Berufungsführer keine förmliche Anzeige beim SGdB vorlag, ist eine Bestrafung des Berufungsführers nicht möglich § 13 Abs. (2) RVStO. Lediglich die Verhängung einer Ordnungsgebühr gegen einen beteiligten Verein oder Schiedsrichter wäre möglich. Ist aufgrund einer Anzeige in einem Verfahren eine weitere Person beschuldigt, so ist ihr es auch mitzuteilen. Sie ist auch als Beschuldigte zu vernehmen. Dies wurde durch das SGdB Oberpfalz versäumt. Die Strafe gegen den Berufungsführer ist daher aufzuheben.

Eine Berufung gegen das Strafmaß des Verfahrensbeteiligten setzt eine Beschwer des Berufungsführers voraus § 15 Abs. (6) RVStO. Der Berufungsführer konnte nicht begründen, dass er durch das Urteil gegen den Verfahrensbeteiligten beschwert ist. Dass er an der Auseinandersetzung beteiligt war, reicht dazu nicht aus. Die Berufung ist für diesen Teil des Urteils unbegründet. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass es sich bei einer Spielsperre um eine persönliche Strafe gegen den Spieler handelt. Inwieweit sein Verein bzw. seine Mannschaft dadurch betroffen ist, spielt keine Rolle.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender